



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über die Eignungsfeststellung
für die Studiengänge
Volkswirtschaftslehre Bachelor und
Volkswirtschaftslehre Diplom
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 30. Mai 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 58 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 28. November 2002, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2006, erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1	Zweck der Eignungsfeststellung.....	3
§ 2	Bewerbung zur Eignungsfeststellung.....	3
§ 3	Auswahlkommission	4
§ 4	Umfang und Inhalt der Eignungsfeststellung.....	4
§ 5	Ausländische Bildungsabschlüsse	5
§ 6	Zulassung mit abgeschlossener Diplomvorprüfung.....	7
§ 7	Niederschrift.....	8
§ 8	Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses	8
§ 9	Wiederholung	8
§ 10	Inkrafttreten	8

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellung

¹Für die Aufnahme in den Bachelor- oder den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre in das erste oder in ein höheres Fachsemester wird neben der Hochschulreife die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen in den volkswirtschaftlichen Studiengängen Bachelor oder Diplom vorhanden sind. ³Diese Anforderungen beinhalten ein gesteigertes Interesse an volkswirtschaftlichen Fragestellungen sowie neben guten Deutschkenntnissen und schriftlichem Ausdrucksvermögen in deutscher Sprache auch hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache, da die wissenschaftliche Literatur zu einem großen Teil in englischer Sprache verfasst ist. ⁴Weiterhin sind besonders gute mathematische Fähigkeiten notwendig, da ein zentraler Bestandteil der modernen volkswirtschaftlichen Methodik die mathematische Modellierung ist, die während des gesamten Studiums angewendet wird.

§ 2

Bewerbung zur Eignungsfeststellung

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli und für das jeweils folgende Sommersemester bis zum 15. Januar bei der Volkswirtschaftlichen Fakultät einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf;
2. ein Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife in beglaubigter Kopie, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung und dem Bescheid der Anerkennung durch die Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern in beglaubigter Kopie;
3. ein vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllter Fragebogen, der von der Volkswirtschaftlichen Fakultät für das jeweilige Semester herausgegeben wird;
4. ein mit der eigenen Adresse versehener und ausreichend frankierter Rückumschlag (innerdeutsch: Standardbrief, Adresse im Ausland: ein internationaler Antwortschein der Post „Coupon-Réponse International“);
5. gegebenenfalls der Nachweis über die Einschreibung im Hauptfach Volkswirtschaftslehre an einer deutschen oder ausländischen Hochschule sowie dort erbrachte Leistungsnachweise.

§ 3 Auswahlkommission

¹Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Volkswirtschaftlichen Fakultät bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Volkswirtschaftslehre und zwei hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayHSchPG) zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Volkswirtschaftlichen Fakultät wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4 Umfang und Inhalt der Eignungsfeststellung

(1) ¹Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Eine Nachforschungspflicht seitens der Volkswirtschaftlichen Fakultät besteht nicht.

(2) ¹Die zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden zur Teilnahme an einem Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form eingeladen. ²Der Termin des Tests wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(3) ¹Der Test dauert 90 Minuten. ²Er besteht aus einem Essay zu einem von der Volkswirtschaftlichen Fakultät gestellten Thema sowie aus Aufgaben zum Fachgebiet Mathematik und zum englischen Textverständnis. ³Zur Lösung der Aufgaben werden keine besonderen Vorkenntnisse – insbesondere keine Vorkenntnisse auf dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre – verlangt, die über eine allgemeine Gymnasialbildung hinausgehen.

(4) ¹Die erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission mit folgenden Noten bewertet:

Note 1 = für das Studium der Volkswirtschaftslehre hervorragend geeignet;

Note 2 = für das Studium der Volkswirtschaftslehre überdurchschnittlich geeignet;

Note 3 = für das Studium der Volkswirtschaftslehre durchschnittlich geeignet;

Note 4 = für das Studium der Volkswirtschaftslehre nur bedingt geeignet;

Note 5 = für das Studium der Volkswirtschaftslehre nicht geeignet,

wobei Zwischennoten möglich sind.

²Alle Teilbereiche des Tests müssen mindestens mit der Note ausreichend bestanden werden. ³Weichen die Noten voneinander ab, ist ein auf eine Dezimalstelle nach dem Komma gerundeter Mittelwert zu bilden.

(5) ¹Aus der Summe der mit dem Faktor 4 multiplizierten Note nach Abs. 4 und der mit dem Faktor 6 multiplizierten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird ein auf eine Dezimalstelle nach dem Komma gerundeter Punktwert gebildet. ²Geeignet ist, wer einen Punktwert von 22,0 oder niedriger erreicht. ³Wer einen Punktwert von mehr als 24,1 erreicht, wird als nicht geeignet eingestuft.

(6) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit einem Punktwert zwischen 22,1 und 24,1 können ein mündliches Auswahlgespräch beantragen. ²Sie richten dazu innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides gemäß § 8 Abs. 1 einen schriftlichen, formlosen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission. ³Dem Antrag ist ein ausreichend frankierter und mit der eigenen Adresse versehener Rückumschlag (innerdeutsch: Standardbrief, Adresse im Ausland: ein internationaler Antwortschein der Post „Coupon-Réponse International“) beizulegen. ⁴Das Auswahlgespräch dauert 15 bis 30 Minuten und wird durch mindestens zwei Mitglieder der Auswahlkommission gemäß § 3 geführt. ⁵Der Termin für das mündliche Auswahlgespräch wird schriftlich entsprechend den Regelungen nach Abs. 2 Satz 2 bekannt gegeben, wobei auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers auch eine kürzere Einladungsfrist möglich ist. ⁶Gegenstand des Gesprächs sind erstens Fragen nach der Natur des Fachs Volkswirtschaftslehre und zweitens tagesaktuelle wirtschaftspolitisch relevante Ereignisse, deren Beantwortung keine besonderen Vorkenntnisse, insbesondere keine Vorkenntnisse auf dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre, verlangt, die über eine allgemeine Gymnasialbildung hinausgehen. ⁷Bei der Bewertung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Art und Weise, sich mit den gestellten Fragen zu befassen, die intellektuellen Fähigkeiten erkennen lassen, die für ein erfolgreiches Studium der Volkswirtschaftslehre Voraussetzung sind.

(7) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 5 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Für den Ersatztermin gelten Abs. 2 bis 5 entsprechend.

§ 5

Ausländische Bildungsabschlüsse

(1) Für Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung wird als Alternative zum Test gemäß § 4 die Möglichkeit eingeräumt, die Eignung nach den im Folgenden festgelegten Kriterien feststellen zu lassen.

(2) ¹Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass neben den in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen auch die Nachweise für die Eignung im Sinn des Abs. 4 fristgerecht und vollständig in beglaubigter Kopie vorliegen. ²Wenn einzelne Nachweise aufgrund der Prüfungstermine erst nach dem Ablauf der Bewerbungsfrist erworben werden können, verlängert sich die Frist zur Abgabe des

Nachweises auf eine Woche nach der erforderlichen Prüfung, wobei die Unterlagen aber so rechtzeitig vorliegen müssen, dass eine fristgerechte Einschreibung möglich ist.

(3) ¹Die Auswahlkommission prüft anhand der fristgerecht und vollständig eingereichten Unterlagen, ob sich die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium der Volkswirtschaftslehre eignet. ²Bewertungskriterium ist, ob die Befähigung sowohl zu einer mathematisch formalen als auch zu einer anwendungsbezogenen praktischen Arbeitsweise besteht.

(4) ¹Dafür werden geprüft:

1. die Deutschkenntnisse anhand des Ergebnisses der DSH-Prüfung oder des Test DaF;
2. die Englisch- und die Mathematikkennnisse anhand der Ergebnisse des SAT I Reasoning Test (Teile „verbal“ und „analytical“) oder des GRE (Teil „Quantitative Reasoning“);
3. die persönliche Eignung für das Studium aufgrund eines von der Bewerberin oder dem Bewerber selbst in deutscher oder englischer Sprache verfassten Aufsatzes von maximal 800 Wörtern, der darlegt, welche Erwartungen die Bewerberin oder der Bewerber mit einem Studium der Volkswirtschaftslehre an der Ludwigs-Maximilians-Universität in München verbindet.

²Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Hochschulzugangsberechtigung aus Einrichtungen mit deutscher Unterrichtssprache wird auf den Nachweis von Deutschkenntnissen gemäß Satz 1 Nr. 1 verzichtet. ³Der Aufsatz wird mit den Noten 1 – 5 bewertet, wobei Zwischennoten möglich sind und 1 die beste Bewertung darstellt.

(5) ¹Die Entscheidung erfolgt auf Grund der Punktwerte, die in den Prüfungen gemäß Abs. 4 erzielt wurden. ²Bewerberinnen und Bewerber, die folgende Mindestanforderungen erfüllen, werden als geeignet angesehen und sofort zugelassen:

1. Deutschkenntnisse
 - a) DSH-Prüfung Grad 3
 - oder
 - b) Test DaF Niveaustufe 5 in allen 4 Teilfertigkeiten
2. Englisch- und Mathematikkennnisse
 - a) SAT I gesamt 1.150 Punkte
 - oder
 - b) SAT I „analytical“ 600 Punkte
 - oder
 - c) GRE „Quantitative Reasoning“ 600 Punkte
3. Erwartungen Aufsatz mindestens Note 2,0

(6) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die folgende Mindestanforderungen erfüllen, können ein Auswahlgespräch beantragen:

1. Deutschkenntnisse
 - a) DSH-Prüfung Grad 2
oder
 - b) Test DaF Niveaustufe 4 in allen 4 Teilfertigkeiten
2. Englisch- und Mathematikkennntnisse
 - a) SAT I gesamt 1.050 Punkte
oder
 - b) GRE „Quantitative Reasoning“ 480 Punkte
3. Erwartungen
Aufsatz mindestens Note 3,0

²Die Regelungen von § 4 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

(7) Bewerberinnen und Bewerber, deren Ergebnisse in den Prüfungen gemäß Abs. 4 unter den in Abs. 6 angegebenen Grenzen liegen, werden als nicht geeignet angesehen und abgelehnt.

§ 6

Zulassung mit abgeschlossener Diplomvorprüfung

(1) Für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits eine Diplomvorprüfung in einem Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre oder eine vergleichbare wirtschaftswissenschaftliche Zwischenprüfung abgelegt haben, wird die Möglichkeit eingeräumt, die Eignung nach den im Folgenden festgelegten Kriterien feststellen zu lassen.

(2) ¹Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass neben den in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen insbesondere auch die Nachweise für die Eignung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 fristgerecht und vollständig in beglaubigter Kopie vorliegen. ²Wenn der Nachweis aufgrund der Prüfungstermine oder verwaltungstechnischer Abläufe erst nach dem Ablauf der Bewerbungsfrist möglich wird, verlängert sich die Frist zur Abgabe des Nachweises auf eine Woche nach seiner Ausstellung, wobei er aber so rechtzeitig vorliegen muss, dass eine fristgerechte Einschreibung möglich ist.

(3) ¹Die Auswahlkommission prüft anhand der fristgerecht und vollständig eingereichten Unterlagen, ob sich die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium der Volkswirtschaftslehre eignet. ²Bewertungskriterium ist die in der Diplomvorprüfung oder einer vergleichbaren wirtschaftswissenschaftlichen Zwischenprüfung erreichte Durchschnittsnote, die in einem entsprechenden Prüfungszeugnis nachgewiesen wird. ³Als geeignet eingestuft und sofort zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber, die eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 oder besser erzielt haben. ³Bewerberinnen und Bewerber, die eine Durchschnittsnote zwischen 3,1 und 3,5 erzielt haben, können ein Auswahlgespräch beantragen. ⁴Die Regelungen von § 4 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend. ⁵Bewerberinnen und Bewerber, die

eine Durchschnittsnote von schlechter als 3,5 erzielt haben, werden als nicht geeignet angesehen und abgelehnt.

§ 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens für den Bachelor- oder Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Bachelor- oder Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre unter dem Vorbehalt, dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 9 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsfeststellungsverfahren kann einmal zum jeweils nächsten Bewerbungstermin wiederholt werden. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2007/2008.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. Mai 2007 und der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 30. Mai 2007.

München, den 30. Mai 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 31. Mai 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 31. Mai 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Mai 2007.